



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 31. Oktober 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. September 2023; Pet 2-20-18-274-
022972
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
10. Oktober 2024 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/13013), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 2-20-18-274**

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird zur Verhinderung von Wasserknappheit durch ständig fortschreitende Hitze- und Dürreperioden gefordert, der Versorgung der Bürger vor dem Bedarf von Getränkekonzernen Vorrang einzuräumen und die Wasserverschwendung durch Golfplätze und Autowaschanlagen zu stoppen.

Dieses Anliegen wird u.a. damit begründet, dass Getränkekonzerne enorme Mengen von Grundwasser abpumpen, obwohl schon seit Jahren ein sinkender Grundwasserspiegel beobachtet werde. Viele Süßgetränke seien nur Genussmittel und keine Lebensmittel.

Auch sollte die fragwürdige Wasserverschwendung auf Golfplätzen und in Autowaschanlagen verboten werden. Der Klimawandel zeige, dass die Fokussierung auf lebenswichtige Dinge wie Trinkwasser und die Beregnung von Äckern für Lebensmittel wichtiger sei, als die Profitgier der Getränkekonzerne und Golfplatzbesitzer.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 212 Unterstützer fand und in 43 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgebrachten Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:



noch Pet 2-20-18-274

Aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit aus Art. 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 GG folgt ein Anspruch der Bürger auf sichere, qualitativ angemessene Versorgung mit Trinkwasser als Bestandteil des zu sichernden Existenzminimums. Die öffentliche Wasserversorgung ist gemäß § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ausdrücklich Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Wasser unterliegt in Deutschland einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsordnung. Die Gewässerbenutzungen werden strikt reglementiert, und die Verwaltung hat die Aufgabe, die Nutzungsinteressen am Wasser gemäß den Bewirtschaftungszielen des WHG zu steuern. Dabei bietet das deutsche Wasserrecht die geeigneten Instrumente, um konkurrierende Nutzungs- und Schutzinteressen im Sinne der Allgemeinheit zu regeln. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 WHG, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Dies gilt auch für Entnahmen für industrielle Zwecke, einschließlich der Getränkeherstellung. In den Erlaubnissen oder Bewilligungen wird auch die zulässige Entnahmemenge festgelegt. Die Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung der Bürger in Konkurrenz zu anderen Wassernutzungen ist dabei stets sicherzustellen.

Wasserrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Industrieanlagen werden in der Abwasserverordnung getroffen. Diese beinhaltet nicht nur Grenzwertanforderungen für umweltbelastende Stoffe, sondern auch allgemeine Anforderungen an den Betrieb. So ist in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abwasserverordnung grundsätzlich geregelt, dass der Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen zu beachten ist. Diese allgemeine Anforderung wird durch spezielle Einzelregelungen in branchenbezogenen Anhängen der Verordnung konkretisiert bzw. ergänzt. So finden sich in vielen Anhängen der Abwasserverordnung auf die jeweilige Industriebranche technisch angepasste Regeln zur Reduzierung des Wasserverbrauchs.

Die bestehenden Regelungen des WHG geben den zuständigen Aufsichtsbehörden vor Ort zudem bereits jetzt die Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 WHG). Das bedeutet auch, dass beispielsweise in Zeiten langanhaltender Trockenheit und damit verbundener Wasserknappheit heute schon bestimmte Wassernutzungen, z. B. für die Bewässerung von Gärten oder Grünanlagen, durch die zuständige Wasserbehörde eingeschränkt werden können.



noch Pet 2-20-18-274

In der Nationalen Wasserstrategie, die Mitte März 2023 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, wird die dauerhafte Sicherstellung des naturnahen Wasserhaushalts und die Vorbeugung von Wasserknappheit und Zielkonflikten als eines von zehn strategischen Themen benannt.

Als Vision für 2050 wird eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserkörper genannt. Dazu werden Übernutzungen identifiziert und Grundwasserkörper auf ein nachhaltig nutzbares Niveau regeneriert. Durch Implementierung eines risikobasierten Ansatzes und Einführung eines kontinuierlichen Monitorings der Wasserentnahmen und des Wasserdargebots wird die Basis zur Vermeidung einer Übernutzung der Wasserressourcen geschaffen.

Zum Erreichen dieser und der weiteren Ziele wurde in der Nationalen Wasserstrategie ein "Aktionsprogramm Wasser" beschlossen. Zur dauerhaften Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser werden darin insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Einrichtung eines Niedrigwasserinformationssystems in Zusammenarbeit mit den Ländern (III.1 2)
- Grundwasser-Echtzeitentnahmemonitoring aufbauen (III.1 4)
- Wasserregister und Abbau von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei Grundwasserentnahmen (III.1 5)
- Leitlinie für den Umgang mit Wasserknappheit entwickeln (III.1 6)
- Belange der öffentlichen Wasserversorgung und der Wasserressourcen-Bewirtschaftung im Planungsprozess stärken (III.1 8)
- Maßnahmen zur nachhaltigen Wassermengennutzung (III.1 10)
- Wasserentnahmeentgelte weiterentwickeln und ggf. bundesweit einführen (III. 1 11)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die öffentliche Wasserversorgung einen zentralen Stellenwert für die Gewährleistung der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge und zur vorrangigen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser hat. Die Priorisierung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung in Deutschland ist schon heute rechtlich verankert. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen des "Aktionsprogramms Wasser" wird das Thema Wasserknappheit und Nutzungskonflikte in Zukunft noch stärker adressiert werden, um somit auch unter veränderten klimatischen Bedingungen die öffentliche Wasserversorgung resilient zu gestalten.



noch Pet 2-20-18-274

Der Petitionsausschuss hat gleichwohl durchaus Verständnis für das in der Eingabe zum Ausdruck kommende Anliegen. Er empfiehlt, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, damit sie in weitere Überlegungen zur Verbesserung der Situation einbezogen werden kann.